

Satzung des Vereins Europäischer Operncircus EMOSIA

Stand 30.07. 2019

I. Name, Sitz und Geschäftsjahr

§1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- 1.1 Der Verein führt den Namen: Europäischer Operncircus EMOSIA, **genannt EMOSIA.**

Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt dann den Zusatz „e.V.“

- 1.2 Der Verein hat seinen Sitz in 21357 Bardowick.

- 1.3 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

II. Vereinszweck und Gemeinnützigkeit

§2 Zweck und Gemeinnützigkeit des Vereins

- 2.1 Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur sowie die Förderung der Erziehung und Volksbildung im Bereich des klassischen europäischen Kulturschatzes.

Unter dem klassischen europäischen Kulturschatz versteht der Verein Opern, Operetten und Musicals vom Barock bis zur klassischen Moderne. Dabei wird hier eine klare Abgrenzung gegenüber Volksmusik und Schlager, oder zur modernen Musik, wie z.B. Jazz, Blues, Beat, Techno, Rap und allen anderen Arten von Musik vorgenommen, die nicht Gegenstand der Förderung durch unseren Verein sind.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).

Intention des Vereins ist die Heranführung von Kindern an die klassische Musik. Dieser Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch von dem Verein geförderte Musik-veranstaltungen, die Kindern aller Herkunft, allen Alters, egal welcher religiösen und kulturellen Gemeinschaft zugehörig, mit und ohne Migrationshintergrund, die Gelegenheit zum Selbermitmachen geben. Tatsächlich können die Kinder sich hier, ihren eigenen Interessen folgend, einbringen und typische Theatertätigkeiten (z.B. Geräusche machen, Vorhang öffnen, Vogelstimmen imitieren, sich Verkleiden, Schminken) verrichten. Selbstverständlich ist auch das reine Zuhören im Interesse unseres Vereins: Hier gilt es Gemeinschaft zu erleben und den Spaß am Teamwork zu erfahren. In jedem Fall wird die Musik von professionellen Musikern zu fairen Gagen gespielt, wobei natürlich auch hier das Heranführen der Kinder an eigene Musikvorträge möglich ist. Die Kinder bestimmen selbst, inwieweit sie sich einbringen wollen. Ziel ist es, dass sie erleben, wieviel mehr Spaß es macht, sich aktiv einzubringen, anstatt passiv Unterhaltungsangebote zu konsumieren.

Satzung des Vereins Europäischer Operncircus EMOSIA

Stand 30.07. 2019

- 2.2 Es werden keine anderen als die satzungsgemäßen Zwecke verfolgt. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2.3 Der Verein lehnt Bestrebungen geschlechtsdiskriminierender und klassentrennender Art ab und ist ungeachtet seiner Toleranz gegenüber religiösen und weltanschaulichen Überzeugungen konfessionell ungebunden.
- 2.4 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Vereinsmitglieder dürfen keinerlei Gewinnanteile oder sonstige Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten. Es darf auch keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 2.5 Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die Mitgliederversammlung kann eine jährliche, angemessene pauschale Tätigkeitsvergütung für Vorstandsmitglieder beschließen.

III. Mitgliedschaft

§ 3 Eintritt

- 3.1 Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden.
- 3.2 Zum Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Antrag, bei minderjährigen Bewerbern ferner die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.
- 3.3 Über den Antrag auf Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- 3.4 Im Fall der Ablehnung eines Aufnahmeantrages sind die Gründe anzugeben. Die Entscheidung über die Aufnahme-Anträge sollen innerhalb von vier Woche getroffen werden.

§ 4 Austritt

- 4.1 Die Mitgliedschaft endet durch Tod. Bei juristischen Personen deren Erlöschen, Austritt oder Ausschluss.
- 4.2 Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Er ist nur mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres zulässig.
- 4.3 Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat oder wenn es mit mindestens einem Jahresbeitrag mit mehr als sechs Monaten in Verzug ist. Über einen Ausschluss entscheidet der Vorstand. Dem Auszuschließen ist vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben; der Ausschluss wegen Zahlungsverzugs ist mit einer Frist von drei Monaten schriftlich anzudrohen.
- 4.4 Gegen den Ausschluss aus dem Verein kann die betroffene Person binnen eines Monats nach Zugang der Entscheidung Beschwerde

einlegen. Über die Beschwerde entscheidet die nächste Mitglieder-Versammlung. Die Beschwerde gegen den Ausschluss hat aufschiebende Wirkung.

§ 5 Ehrenmitglieder

Musiker und andere Künstler, die sich große Verdienste im Bereich der musikalischen Förderung von Kindern erworben haben, können durch Beschluss der Mitglieder-versammlung Ehrenmitglieder werden. Ehemalige Vorstandsmitglieder können durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenvorstandsmitgliedern, ehemalige Vorsitzende können zu Ehrenvorsitzenden ernannt werden.

§ 6 Beiträge

6.1 Von Mitgliedern wird ein Geldbetrag als regelmäßiger Jahresbeitrag erhoben. Über dessen Höhe und Fälligkeit bestimmt die Mitglieder-Versammlung.

6.2 Ehrenmitglieder können von der Beitragspflicht befreit werden.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitglieder-Versammlung

§ 8 Vereinsvorstand

8.1 Der Vorstand des Vereins besteht aus drei bis sechs Personen, nämlich dem ersten und zweiten Vorsitzenden, dem Schatzmeister, dem Schriftführer und bis zu zwei Beisitzern.

8.2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den ersten oder zweiten Vorsitzenden oder den Schatzmeister vertreten.

8.3 Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf drei Jahre gewählt. Die Vorstands-mitglieder bleiben auch nach dem Ablauf ihrer Amtszeit bis zur erfolgreichen Neuwahl des Vorstands im Amt. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsdauer aus, kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen ein Ersatzmitglied bestellen.

8.4 Der Vorstand ist auch beschlussfähig, wenn nicht alle Vorstandsämter besetzt sind.

§ 9 Zuständigkeit des Vorstands

9.1 Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, die nicht durch Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung
- b) Einberufung der Mitgliederversammlung
- c) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- d) Verwaltung des Vereinsvermögens und Buchprüfung

Satzung des Vereins Europäischer Operncircus EMOSIA

Stand 30.07. 2019

- e) Erstellung der Jahreshaushaltspläne und Jahresberichte
 - f) Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
- 9.2 Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist nicht zulässig.

§ 10 Beschlussfassung des Vorstandes

- 10.1. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen oder auf schriftlichem Wege.
- 10.2 Vorstandssitzungen sind vom ersten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom zweiten Vorsitzenden in Textform oder (fern-) mündlich unter Einhaltung einer Einberufungsfrist von einer Woche einzuberufen. Der Mitteilung einer Tagesordnung bedarf es nicht. Sitzungsleiter ist der erste Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der zweite Vorsitzende. Im Übrigen wird der Sitzungsleiter aus der Mitte der anwesenden Vorstandsmitglieder gewählt.
- 10.3 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Er entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters. Die Beschlussfähigkeit des Vorstands setzt nicht voraus, dass sämtliche Vorstandsämter besetzt sind.
- 10.4 Über die Vorstandssitzung ist ein Protokoll zu führen, das Ort und Zeit der Sitzung, Namen der Teilnehmer, gefasste Beschlüsse und Abstimmungs-Ergebnisse enthalten soll. Das Protokoll dient Beweis Zwecken.
- 10.5 Ein Vorstandsbeschluss kann außerhalb einer Sitzung mündlich, schriftlich, per E-Mail oder auf anderem Wege der elektronischen Kommunikation gefasst werden, wenn alle Vorstands-mitglieder ihre Zustimmung zu der Beschlussfassung erklären.

§ 11 Übergangsvorschrift

Stehen der Eintragung in das Vereinsregister oder der Anerkennung der Gemeinnützigkeit bestimmte Satzungsinhalte entgegen, ist der Vorstand berechtigt, entsprechende Änderungen eigenständig durchzuführen, die dem Sinn und Zweck einer Klausel der Satzung möglichst nahe kommen.

IV Mitgliederversammlung

§ 12 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

- 12.1 Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a) Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder und der Kassenprüfer
 - b) Beschlussfassung über Änderungen der Satzung
 - c) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
 - d) Festsetzung der Höhe und Fälligkeit des Jahresbeitrags

Satzung des Vereins Europäischer Operncircus EMOSIA

Stand 30.07. 2019

- e) Beschlussfassung über Beschwerden gegen einen Ausschlussbeschluss des Vorstands
 - f) Ernennung von Ehrenmitgliedern, Ehrenvorstandsmitgliedern und Ehrenvorsitzenden
 - g) Genehmigung des Haushaltsplans und Entgegennahme des Jahresberichts und sonstiger Berichte des Vorstands
 - h) Entlastung des Vorstands
- 12.2 Einmal jährlich, möglichst im ersten Quartal eines Jahres findet die ordentliche Mitgliederversammlung des Vereins statt. Weitere (außerordentliche) Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von einem Fünftel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich vom Vorstand verlangt wird.
- 12.3 Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen ist. Protokollführer ist der Schriftführer, bei dessen Verhinderung bestimmt die Versammlung dem Protokollführer. Das Protokoll soll Ort und Zeit der Versammlung, die Zahl der erschienen Mitglieder, die Person von Versammlungsleiter und Protokollführer, die Tagesordnung, die gefassten Beschlüsse samt Art der Abstimmung und Abstimmungsergebnissen enthalten.

§ 13 Einberufung und Tagesordnung

- 13.1 Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen einzuberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich an die letzte vom Mitglied schriftlich bekanntgegebene Adresse unter Angabe der Tagesordnung. Mitgliedern, die dem Verein eine E-Mail-Adresse mitgeteilt haben, können auch elektronisch durch Übermittlung einer E-Mail an die zuletzt in Textform mitgeteilte E-Mail-Adresse geladen werden, wenn das Mitglied nicht in Textform anderes mitgeteilt hat. Die Ladungsfrist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Tag.
- 13.2 Jedes Mitglied kann beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Geht ein solcher Antrag spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand ein, ist die Tagesordnung zu Beginn der Mitgliederversammlung entsprechend zu ergänzen. Geht er später ein oder wird er erst in der Mitglieder-Versammlung gestellt, beschließt die Mitglieder-Versammlung über die Zulassung.

§ 14 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- 14.1 Die Mitgliederversammlung wird vom ersten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom zweiten Vorsitzenden, geleitet. Ist auch der zweite Vorsitzende verhindert, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Aussprache einem anderen Vereinsmitglied oder einem Wahlausschuss übertragen werden.

Satzung des Vereins Europäischer Operncircus EMOSIA

Stand 30.07. 2019

- 14.2 In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Dies gilt auch für Ehrenmitglieder, Ehrenvorstandsmitglieder und Ehrenvorsitzende. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss jedoch schriftlich durchgeführt werden, wenn mindestens ein Viertel der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies verlangt.
- 14.3 Soweit in gegenwärtiger Satzung nicht ausdrücklich anders bestimmt, fasst die Mitgliederversammlung Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten nicht als abgegebene Stimmen. Eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen ist jedoch erforderlich für:
- a) Die Änderung der Satzung
 - b) Die Auflösung des Vereins.
- 14.4 Für Wahlen gelten die Bestimmungen über die Beschlussfassung entsprechend. Der Versammlungsleiter kann dabei bestimmen, dass über mehrere zu wählende Ämter in einem Wahlgang abgestimmt wird. Erreicht jedoch im ersten Wahlgang kein Kandidat die absolute Mehrheit, ist die Wahl zu wiederholen. Erreicht auch im zweiten Wahlgang kein Kandidat die absolute Mehrheit, genügt in dritten und weiteren Wahlgängen die einfache Mehrheit. Erreicht auch nach mindestens drei Wahlgängen kein Kandidat die Mehrheit, kann der Versammlungsleiter bestimmen, dass das Los entscheidet.

§ 15 Kassenführung

- 15.1 Der Schatzmeister hat über die Kassengeschäfte Buch zu führen und eine Jahresrechnung zu erstellen.
- 15.2 Die Jahresrechnung wird von zwei Kassenprüfern geprüft, die von der Mitglieder-versammlung gewählt werden. Für deren Wahl, Wählbarkeit und Amtsdauer gelten die Bestimmungen für Vorstandsmitglieder entsprechend. Die geprüfte Jahresrechnung ist der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen.

V Haftung

§ 16 Haftung

- 16.1 Der Verein haftet gegenüber Vereinsmitgliedern nicht für Schäden, die durch seine Organe und Erfüllungsgehilfen verursacht worden sind, soweit die Schäden nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurden oder auf der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit beruhen.
- 16.2 Für die Haftung von Vereinsorganen gilt § 31a BGB.

Satzung des Vereins Europäischer Operncircus EMOSIA

Stand 30.07. 2019

VI. Daten

§ 17 Datenerhebung und Datenschutz

- 17.1 Der Verein erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten seiner Mitglieder unter Einsatz von Datenverarbeitungs-Anlagen (EDV) zur Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben. Die personenbezogenen Daten enthalten insbesondere Namen, Alter, Geschlecht, Adresse, Geburtsdatum, Telefonnummer, E-Mail-Adressen, Fax-Nummern und sonstige auf den Vereinszweck bezogenen Daten.
- 17.2. Der Verein darf personenbezogene Daten nur erheben, verarbeiten oder nutzen, wenn dies durch eine Vorschrift des Bundesdatenschutzgesetzes erlaubt ist oder der Betroffene ausdrücklich zugestimmt hat.

VII. Anstellungsverhältnisse

§ 18 Angestellte des Vereins, Geschäftsführer

- 18.1 Der Vorstand kann zur Erledigung der internen Aufgaben neben- und hauptberufliche Angestellte einstellen. Die Vergütung muss dem Aufwand entsprechen und hat die Grenzen des Gemeinnützigkeitsrechtes einzuhalten.
- 18.2 Aufgaben und Zuständigkeiten der Angestellten sind im Anstellungsvertrag zu regeln.
- 18.3 Der Vorstand kann die Geschäftsführung des Vereins ganz oder in Teilen angestellten Geschäftsführern zuweisen. Durch Mehrheitsbeschluss des Vorstandes kann einem Geschäftsführer Vollmacht zu Vertretung des Vereins im Aufgabenbereich der vereinbarten Geschäftsführungstätigkeit erteilt werden; eine Generalvollmacht ist nicht zulässig. Der Vorstand behält in jedem Fall die Leitung des Vereins. Die grundsätzlichen Entscheidungen über die Geschäftsführung des Vereins bleiben dem Vorstand vorbehalten. Bei Aufteilung der laufenden Vereinsgeschäfte auf angestellte Geschäftsführer sind Einzelheiten vom Vorstand in einem Geschäftsverteilungsplan niederzulegen.
- 18.4 Vorstandsmitglieder können während ihrer Amtszeit nicht Angestellte des Vereins sein.

VIII. Auflösung des Vereins, Vermögensbindung

§ 19 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

- 19.1 Die Auflösung des Vereins kann nur erfolgen, wenn der Beschluss mit einer Dreiviertel-Mehrheit gefasst wird und in der betreffenden Versammlung mindestens drei Viertel der Mitglieder anwesend sind.
- 19.2 Sollte eine außerordentlich Mitgliederversammlung, die zum Zweck der Auflösung des Vereins einberufen wurde, nicht beschlussfähig sein, ist innerhalb von vier Wochen eine zweite Versammlung einzuberufen, die

Satzung des Vereins Europäischer Operncircus EMOSIA

Stand 30.07. 2019

in jedem Fall beschlussfähig ist und mit Dreiviertel-Mehrheit die Auflösung beschließen kann.

- 19.3 Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vereinsvermögen an

Stiftung Kulturpalast Hamburg, Öjendorfer Weg 30a, 22119 Hamburg
oder soweit dies nicht möglich ist, an das

Deutsches Rotes Kreuz, DRK Kreisverband Lüneburg e.V.,
Schnettenberger Weg 42, 21339 Lüneburg

zur Förderung mildtätiger Zwecke.